

Dokumentationsbogen B.2

zur Identifizierung von **abwesenden¹ natürlichen Personen** nach dem
Geldwäschegesetz (GwG)²
für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG
(Rechtsanwälte³)

Kanzlei:

Bearbeiter:

Mandat/Aktenzeichen:

Gegenstand des Mandats:

1. Identifizierung des Mandanten (eine abwesende natürliche Person)

1.1. Erhebung der Angaben zur Person nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG

Es wurden folgende Daten erhoben:

Name:

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift⁴:

1.2. Überprüfung der Angaben zum Mandanten gem. §§ 12, 13 GwG

1.2.1. Mandant wurde schon bei früherer Gelegenheit identifiziert (§ 11 Abs. 3 GwG)

Der Mandant wurde bereits identifiziert am _____.

Die Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Die Unterlagen zur Identifikation befinden sich _____ z.B. in der Akte „XYZ“, Az.).

¹ Soll eine anwesende natürliche Person identifiziert werden, nutzen Sie bitte den **Dokumentationsbogen B.1**.

² Artikel 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form und Diverse sind dabei jeweils mit eingeschlossen.

⁴ Die Erhebung lediglich der Geschäftsanschrift **oder ausschließlich des Wohnorts** ist nicht ausreichend.

Hinweis: Besteht Anlass zum Zweifel, ob die Angaben weiterhin zutreffend sind (z.B. Heirat, Scheidung, Umzug), muss eine erneute Identifizierung erfolgen (§ 11 Abs. 3 S. 2 GwG)!

1.2.2. Mandant wurde anhand der folgenden Verfahren identifiziert:

- elektronischer Identitätsnachweis (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder
- qualifizierte elektronische Signatur (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 GwG) oder
- notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG) oder
- anhand von Dokumenten, die zum Abschluss eines Zahlungskontovertrags zugelassen sind (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG)
- mittels eines Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, dass der haptischen Vor-Ort-Prüfung des Dokuments bei einer anwesenden Person (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG) gleichwertig ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG); dies können die folgenden Verfahren sein:
 - Video-Ident-Verfahren⁵
 - Datum: _____
 - Anbieter: _____
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Post-Ident-Verfahren
 - Datum: _____
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Self-Ident-Verfahren (digitale Systeme)⁶
 - Datum: _____
 - Anbieter: _____
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
- Verfahren gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG: auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und die für die Überprüfung geeignet sind. **Achtung! Nur bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG zulässig.**
 - z.B. Dienstausweis staatlicher Einrichtung oder EU-Führerschein
 - Sonstige: _____

⁵ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch Rundschreiben der BaFin 3/2017 (GW) vom 10.04.2017, siehe auch die Hinweise in der folgenden Fußnote.

⁶ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch 1. Stellungnahme des CCC (Chaos-Computer-Club) vom 08.08.2022 (https://www.ccc.de/system/uploads/329/original/Angriff_auf_Video-Ident_v1.2.pdf); Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – Anforderungskatalog zur Prüfung von Identifikationsverfahren gem. TR-03147 in Version 1.0.6. vom 01.12.2022 (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03147/TR-03147-1_Anforderungen.html)

Hinweise:

- Die Überprüfung der Identität durch die Zusendung einer Ausweiskopie (bspw. per E-Mail) oder einer beglaubigten Kopie ist nicht zulässig⁷!
- Die Übernahme (sich zu Eigen machen) von Prüfungsergebnissen von Dritten (z.B. des Notars oder anderen Berufsträgern) ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 GwG zulässig. Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten verbleibt jedoch beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 S. 3 GwG).

2. Identifizierung der für den Mandanten auftretenden natürlichen Person (eine ebenfalls abwesende natürliche Person)

2.1. Erhebung der Angaben zur auftretenden Person nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG

Hinweise:

- Die Angaben zum Mandanten gem. Ziffer 1 müssen zusätzlich erhoben und die Überprüfung der Daten zusätzlich durchgeführt werden
- Die Umgehung der Identifizierung des Mandanten durch die bloße Identifizierung von Vertreter/Bote ist nicht zulässig

Es wurden folgende Daten erhoben:

Name:

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift⁸:

Die für den Mandanten auftretende Person ist **wirtschaftlich Berechtigter gem. § 3 GwG** (siehe hierzu der Dokumentationsbogen C für die Identifizierung von juristischen Personen).

2.2. Überprüfung der Angaben gem. §§ 12, 13 GwG

2.2.1. Auftretende Person wurde schon bei früherer Gelegenheit identifiziert (§ 11 Abs. 3 GwG)

Die für den Mandanten auftretende Person wurde bereits identifiziert am

_____.

Die Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu. Die Unterlagen zur Identifikation befinden sich _____ (z.B. in der Akte „XYZ“, Az.).

Hinweis: Besteht Anlass zum Zweifel, ob die Angaben weiterhin zutreffend sind (z.B. Heirat, Scheidung, Umzug), muss eine erneute Identifizierung erfolgen (§ 11 Abs. 3 S. 2 GwG)!

⁷ BGH, Urteil vom 20.04.2021, Az. XI ZR 511/19, Tz. 21 ff.

⁸ Die Erhebung lediglich der Geschäftsanschrift **oder ausschließlich des Wohnorts** ist nicht ausreichend.

2.2.2. Die für den Mandanten auftretende Person wurde anhand der folgenden Verfahren identifiziert:

- elektronischer Identitätsnachweis (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG)
- qualifizierte elektronische Signatur (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 GwG)
- notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG)
- anhand von Dokumenten, die zum Abschluss eines Zahlungskontovertrags zugelassen sind (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG)
- mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, dass der haptischen Vor-Ort-Prüfung des Dokuments bei einer anwesenden Person (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG) gleichwertig ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) (gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG); dies können die folgenden Verfahren sein:
 - Video-Ident-Verfahren⁹
 - Datum: _____
 - Anbieter: _____
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Post-Ident-Verfahren
 - Datum: _____
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Self-Ident-Verfahren¹⁰
 - Datum: _____
 - Anbieter: _____
 - Aufzeichnung und Prüfergebnis vorhanden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwG)
 - Sonstige Verfahren gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG¹¹: auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und die für die Überprüfung geeignet sind:
 - z.B. Dienstausweis staatlicher Einrichtung
 - z.B. EU-Führerschein
 - Sonstige: _____

⁹ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch Rundschreiben der BaFin 3/2017 (GW) vom 10.04.2017

¹⁰ zulässig, soweit es hohen technischen und sonstigen Sicherheitsstandards genügt und Manipulationen ausgeschlossen sind; siehe auch 1. Stellungnahme des CCC (Chaos-Computer-Club) vom 08.08.2022 (https://www.ccc.de/system/uploads/329/original/Angriff_auf_Video-Ident_v1.2.pdf); Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – Anforderungskatalog zur Prüfung von Identifikationsverfahren gem. TR-03147 in Version 1.0.6. vom 01.12.2022 (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03147/TR-03147-1_Anforderungen.html)

¹¹ Achtung! Nur bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gem. § 14 GwG zulässig!

Hinweise:

- **Die Überprüfung der Identität durch die Zusendung einer Ausweiskopie (bspw. per E-Mail) oder einer beglaubigten Kopie ist nicht zulässig¹²!**
- **Die Übernahme (sich zu Eigen machen) von Prüfungsergebnissen von Dritten (z.B. des Notars oder anderen Berufsträgern) ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 GwG zulässig. Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten verbleibt jedoch beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 S. 3 GwG).**

2.3. Überprüfung der Berechtigung der auftretenden Person, für den Mandanten aufzutreten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

die auftretende Person hat ihre Vertretungsbefugnis **nachgewiesen** durch:

Art des Nachweises

Eine **Kopie** des Nachweises wurde erstellt und ist beigefügt.

3. Feststellung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Mandant handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung;
 führt die Transaktion auf Veranlassung der nachfolgenden natürlichen Personen durch oder begründet die Geschäftsbeziehung im Interesse der nachfolgenden natürlichen Person: (bei mehreren Personen notieren Sie die Daten bitte gesondert):

Name*: _____ Vorname*: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnanschrift: _____

*Pflichtangabe. Die Erfassung der weiteren Daten ist grds. freiwillig, bei einem erhöhten Risiko im Einzelfall jedoch Pflicht.

4. Hintergrund der Geschäftsbeziehung

- Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung
- Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:

Datum

Unterschrift des Rechtsanwalts

¹² BGH, Urteil vom 20.04.2021, Az. XI ZR 511/19, Tz. 21 ff.